

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 131 i.V. mit § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Kreistages vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	436.661.000
Aufwendungen	450.301.160
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	436.651.000
ordentliche Aufwendungen	450.251.160
außerordentliche Erträge	10.000
außerordentliche Aufwendungen	50.000
Gesamtergebnis	-13.640.160,00
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	469.860.960
Auszahlungen	487.116.070
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	430.894.090
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	446.639.980
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.978.280
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	38.966.870
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	12.988.590
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.509.220
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-17.255.110,00

§ 2

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2028 wieder hergestellt.

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 43,50 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 56.630.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 12.988.590 EUR festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 5.000.000 EUR
und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Kontenart und die damit verbundenen Auszahlungen 500.000 EUR,
 - b) für die Teilfinanzhaushalte je Einzelmaßnahme 500.000 EUR,
 - c) für die Tilgung von Krediten 25.000 EUR.

Luckenwalde,

Wehlan
Landrätin